BUNDESSTEUERBERATERKAMMER, BERLIN
GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN
DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM
SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU, KASSEL

Gemeinsame Grundsätze für das Verfahren „Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung“ nach § 105a SGB IV in der vom 1. Januar 2028 an geltenden Fassung

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK), der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bestimmen in den nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätzen das Nähere zum Verfahren, zum Inhalt und zur Form der Vollmacht, zu den Datensätzen und zum Datenübertragungsverfahren für die neu einzurichtende Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) und die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) wurden bei der Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze beteiligt.

Diese Grundsätze gelten für den Aufbau und die Übermittlung der maschinell generierten Vollmachtsdaten an die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung durch die von einem Arbeitgeber bevollmächtigten Steuerberater nach § 105a Absatz 1 bis 4 SGB IV und für den Abruf der Vollmachtsdaten aus der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung durch abrufbefugte Stellen nach § 105a Absatz 5 SGB IV.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in den Grundsätzen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen am 22. September 2026 genehmigt worden.

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES 3

1.1 Zielsetzung und Gegenstand des Verfahrens 3
1.2 Rechtsgrundlagen 4
1.3 Verfahrensbeteiligte und Rollen 4

2 INHALT UND ELEKTRONISCHE ABBILDUNG DER VOLLMACHT 5

2.1 Grundsatz der Generalvollmacht 5
2.2 Elektronische Abbildung der Vollmacht in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung 6
2.3 Mindestinhalte und Ordnungsbegriffe 6
2.4 Wirksamkeit, Änderung, Widerruf, Erlöschen 8
2.5 Aufbewahrung, Historisierung, Löschung 9

3 EINTRAGUNG UND VERWALTUNG VON VOLLMACHTEN DURCH STEUERBERATER 10

3.1 Voraussetzungen und Zugangsberechtigung 10
3.2 Erfassung, Übermittlung, Freigabe, Wirksamkeit 12
3.3 Stornierung 13

4 ABRUF DURCH ABRUFBEFUGTE STELLEN 14

4.1 Grundsatz des Abrufverfahrens 14
4.2 Abrufbefugte Stellen 14
4.3 Abruf und Suchkriterien 14
4.4 Rückgabedaten und Prüfergebnis 15

5 GRUNDSATZ DES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS 16

6 GLOSSAR 17

1 Allgemeines

1.1 Zielsetzung und Gegenstand des Verfahrens

Diese Gemeinsamen Grundsätze bestimmen nach § 105a Absatz 6 SGB IV das Nähere zum Verfahren, zum Inhalt und zur Form der Vollmacht, zu den Datensätzen sowie zum Datenübertragungsverfahren im Zusammenhang mit der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Die BStBK ist gemäß § 85a Absatz 2 Nummer 13 StBerG für den Betrieb einer solchen Datenbank verantwortlich. Erläuterungen der in diesen Grundsätzen verwendeten Begrifflichkeiten finden sich in dem Glossar (unter 6).

Die Grundsätze werden durch eine ergänzende Verfahrensbeschreibung erläutert.

Ziele sind die Bürokratieentlastung sowie die Förderung der Digitalisierung in der sozialen Sicherung. Erreicht werden diese Ziele mittels einer zentralen elektronischen Vollmachtsverwaltung, mit der Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen und gemeinsame Einrichtungen nach § 110 SGB IV (abrufbefugte Stellen) Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung i. S. v. § 13 SGB X abrufen können. Das Erfordernis der Schriftform beim Nachweis der Bevollmächtigung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 SGB X durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 StBerG (Steuerberater) entfällt durch die Nutzung der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung (§ 105a Absatz 1 SGB IV). Eine Beschränkung auf einzelne oder ein Ausschluss von einzelnen abrufbefugten Stellen findet nicht statt. Eine Differenzierung nach einzelnen sozialversicherungsrechtlichen Teilbereichen oder nach Beschäftigtengruppen ist im Verfahren nicht vorgesehen („Generalvollmacht“). Die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung wird als eigene Datenbankstruktur geschaffen, um Vollmachtsdaten entsprechend dieser Grundsätze zu speichern. Eine Vermischung der Vollmachtsdaten mit den in der ebenfalls von der BStBK betriebenen Vollmachtsdatenbank in Steuersachen gespeicherten Vollmachtsdaten erfolgt nicht. Stammdaten der Kanzlei können jedoch für beide Datenbanken genutzt werden, um die Verwaltung zu vereinfachen.

Für den Betrieb und den Datenabruf werden gegenüber abrufenden Stellen keine Kosten erhoben. Abrufende Stellen tragen lediglich die Kosten der eigenen technischen Anbindung und Integration in ihre Fachverfahren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Mit dem Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) ist ein neuer § 105a SGB IV eingefügt worden, der die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung einführt. Den abrufbefugten Stellen wird es ermöglicht, bei Tätigkeiten von Steuerberatern als Bevollmächtigten für einen Arbeitgeber keine schriftliche Vollmacht mehr im Einzelfall anzufordern, sofern ein Eintrag in der Vollmachtsdatenbank vorhanden ist.

Begleitend dazu wurden im Vierten Bürokratieentlastungsgesetz die gesetzlichen Aufgaben der BStBK in § 85a Absatz 2 Nummer. 13 StBerG ergänzt, um die Einrichtung und den Betrieb einer Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten zu ermöglichen sowie die Vollmachtsdaten den abrufbefugten Stellen zur Verfügung stellen zu können.

Beide Änderungen treten zum 1. Januar 2028 in Kraft. Der Abruf aus der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung ist ab dem 1. Januar 2028 zunächst optional. Ab dem 1. Januar 2030 sind die abrufbefugten Stellen verpflichtet, den Abruf aus der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung vorzunehmen, sofern dies im Einzelfall zum Nachweis einer Vollmacht i. S. d. § 13 SGB X erforderlich ist. Ergibt der Abruf keinen Eintrag, kann gleichwohl eine Vollmacht i. S. d. § 13 SGB X vorliegen; für deren Nachweis gelten die bisherigen Handhabungen.

1.3 Verfahrensbeteiligte und Rollen

Verfahrensbeteiligte

§ 105a SGB IV bildet ein Verfahren zwischen Steuerberater als Bevollmächtigtem eines Arbeitgebers auf der einen und den abrufbefugten Stellen auf der anderen Seite ab.

Steuerberater können an diesem Verfahren beteiligt sein, wenn sie von einem Arbeitgeber bevollmächtigt sind, für diesen Rechte und Pflichten nach § 105a Absatz 1 SGB IV wahrzunehmen. Weitere Voraussetzung ist eine Bevollmächtigung in dem nach § 105a Absatz 2 SGB IV festgelegten Umfang sowie die Meldung dieser Vollmacht in die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung.

Andere nach § 3 StBerG zur uneingeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Freie Berufe, namentlich Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und deren Berufsausübungsgesellschaften, sind nicht am Verfahren beteiligt. Gleiches gilt für Gruppen, die nur eingeschränkt,

vorübergehend, gelegentlich oder unentgeltlich zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Rollen

Der Steuerberater als Vollmachtnehmer veranlasst mittels systemgeprüfter Entgeltabrechnungsprogramme die Eintragung sowie ggf. die Änderung oder den Widerruf der vom Arbeitgeber als Vollmachtgeber erteilten Vollmacht in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung und ist dafür verantwortlich, dass die gemeldeten Daten vollständig und zutreffend sind.

Steuerberater können die Meldung und technische Abwicklung der Eintragung kanzleiintern auf Mitarbeitende übertragen. Die Übertragung erfolgt im Rahmen der von der BStBK vorgesehenen Authentifizierungs- und Berechtigungsmechanismen und dient der organisatorischen Durchführung innerhalb der Steuerberaterkanzlei. Die fachliche Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Eintragung, die Aktualität der Vollmachtsdaten sowie die Einhaltung der Verfahrensvorgaben verbleibt stets beim Steuerberater. Der Steuerberater stellt sicher, dass nur entsprechend autorisierte Mitarbeitende Zugriff erhalten und dass Berechtigungen aktuell gehalten und bei Wegfall der Übertragung, z. B. bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses, unverzüglich entzogen werden.

Die BStBK richtet die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung ein und betreibt sie als verantwortliche Stelle.

Die abrufbefugten Stellen sichern, dass Abrufe nur im durch § 105a SGB IV vorgesehenen Rechtsrahmen und nur durch autorisierte Personen bzw. Systeme erfolgen.

2 Inhalt und elektronische Abbildung der Vollmacht

2.1 Grundsatz der Generalvollmacht

Die in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung eingetragene Vollmacht ist eine Generalvollmacht und bildet ab, dass der Steuerberater für einen Arbeitgeber gemäß § 105a SGB IV mindestens die Abgabe von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen sowie den Empfang von Meldungen, Bescheiden und Bescheinigungen vornehmen darf. Darüber hinaus wird belegt, dass der Steuerberater Bevollmächtigter i. S. d. § 13 SGB X in allen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren ist, in denen Steuerberater zur Vertretung befugt sind.

Vollmachtsverhältnisse, welche die o. g. Mindestvoraussetzungen des § 105a Absatz 2 SGB IV erfüllen, sind in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung einzutragen. Vollmachtsverhältnisse, welche nicht die Mindestvoraussetzungen erfüllen, sind wie bisher bei den entsprechenden Stellen individuell einzureichen. Der Wegfall des Schriftformerfordernisses des Nachweises der Bevollmächtigung kommt für diese nicht infrage.

Die Eintragung umfasst nur die im Gesetz vorgegebene sog. Generalvollmacht als einheitlichen Vollmachtstyp.

Ein Arbeitgeber kann mehreren Steuerberatern eine Vollmacht erteilen. Mehrere Vollmachten für denselben Arbeitgeber können in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung abgebildet werden, soweit sie anhand der im Vollmachtsdatensatz geführten Ordnungsbegriffe des Vollmachtgebers und des Vollmachtnehmers eindeutig voneinander abgegrenzt werden können. Eine Abgrenzung allein nach Beschäftigtengruppen oder einzelnen sozialversicherungsrechtlichen Teilbereichen ist im Verfahren nicht vorgesehen.

2.2 Elektronische Abbildung der Vollmacht in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung

Der Wegfall des Schriftformerfordernisses des Vollmachtsnachweises setzt voraus, dass die Vollmacht nach § 105a Absatz 3 SGB IV in die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung eingetragen wurde. Die Vollmacht ist im Verfahren nicht als Dokument (z. B. PDF/Scan), sondern ausschließlich in Form eines maschinenlesbaren, strukturierten Datensatzes abgebildet und wird in dieser Form übermittelt, gespeichert und zum Abruf bereitgestellt.

Ein amtliches Vollmachtsmuster wie bei der Vollmachtsdatenbank in Steuern analog § 80a Absatz 1 AO ist nicht vorgesehen.

2.3 Mindestinhalte und Ordnungsbegriffe

Für die eindeutige Zuordnung und Prüfung einer Vollmacht sind als Ordnungskriterien eindeutige Identifikationsmerkmale des Arbeitgebers und des Steuerberaters vorzusehen. Die verwendeten Ordnungsbegriffe orientieren sich an den in der Sozialversicherung verwendeten gesetzlichen Entitäten des SGB IV und den technischen Bezeichnungen in den entsprechenden Verfahren. Zu jeder im Vollmachtsdatensatz geführten Unternehmensnummer (UNRS), Betriebsnummer (BBNR) und zu jeder Betriebskontonummer (BKN) zum Arbeitgeber ist jeweils auch der korrespondierende Name über das Entgeltabrechnungsprogramm (EAP)

erfasst. Diese Namensangaben dienen ausschließlich der Plausibilisierung und der Erkennung von Übertragungsfehlern. Sie sind keine Identifikationsmerkmale und keine Ordnungsbegriffe des Vollmachtgebers.

Weitere Stammdaten sind nicht erforderlich und werden im Vollmachtsdatensatz nicht geführt. Zur eindeutigen Identifikation sowohl des Vollmachtgebers als auch des Vollmachtnehmers wird im Prozess die UNRS als sog. Vollmachtsschlüssel (Teil 1/2 für den Vollmachtnehmer und Teil 2/2 für den Vollmachtgeber) verwendet. Sie ist das führende Identifikationsmerkmal und dient der Referenzierbarkeit des Vollmachtgebers über den Bestand des Vollmachtsverhältnisses hinaus.

Ordnungsbegriffe des Steuerberaters (Vollmachtnehmers) sind:

- UNRS – als Vollmachtsschlüssel Teil 1/2 – siehe Datensatzbeschreibung,
- alle zuständigen Betriebsnummern der abrechnenden Stellen (BBNRAS),
- Absendernummer (ABSN).

Weiterhin anzugeben ist das Datum der Erteilung der Vollmacht, d. h. das Datum der erstmaligen Bevollmächtigung durch den Arbeitgeber.

Der Name des Steuerberaters ist nicht zu übermitteln; er wird durch die BStBK tagesaktuell aus dem Berufsregister ermittelt (siehe dazu weiter unter 3.) und bei Abrufen bzw. Rückgaben bereitgestellt.

Zu einem Vollmachtgeber werden die von der jeweiligen Vollmacht umfassten BBNR seiner Beschäftigungsbetriebe sowie sämtliche zugehörigen BKN (Ordnungskriterium der SOKA-BAU) geführt. Ordnungsbegriffe bzw. beschreibende Entitäten des Arbeitgebers (Vollmachtgebers) sind:

- UNRS – als Vollmachtsschlüssel Teil 2/2 – siehe Datensatzbeschreibung,
- die von der jeweiligen Vollmacht umfassten BBNR seiner Beschäftigungsbetriebe,
- sämtliche BKN (Ordnungskriterium der SOKA-BAU), soweit diese abhängig vom jeweiligen Verfahren als zusätzliches Unterscheidungsmerkmal erforderlich sind.

Die fachliche Zuständigkeit wird im Abrufverfahren anhand der wirksamen Kombinationen aus BBNR des Vollmachtgebers und BBNRAS des Vollmachtnehmers bewertet.

Mit den von den Steuerberatern übermittelten Daten werden weitere technische Verfahrensdaten bei der Eintragung erzeugt:

- Das Datum des Dateneingangs von Vollmachten, die über die Schnittstelle aus dem EAP an die Vollmachtsdatenbank übergeben werden,
- das Datum der Freigabe der Vollmacht durch den Steuerberater, welche an der Oberfläche der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung durchgeführt wird.

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Prozesses zwischen EAP und Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung wird zudem der Bearbeiter im EAP ermittelt, der die Vollmacht übermittelt hat.

2.4 Wirksamkeit, Änderung, Widerruf, Erlöschen

Der Steuerberater meldet unverzüglich die Vollmacht an die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Mit der Meldung und der anschließenden Freigabe, d. h. mit der Bereitstellung zum Abruf, wird die Vollmacht i. S. d. § 13 SGB X gegenüber den abrufbefugten Stellen insofern wirksam. Dieser Prozess löst den Wegfall des Erfordernisses des schriftlichen Vollmachtsnachweises aus.

Änderungen der Ordnungskriterien des Arbeitgebers – einschließlich der Namensbezeichnungen – sind der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung durch den Steuerberater unverzüglich zu melden.

Die dem Arbeitgeber zugeordneten BBNR inkl. des zugehörigen Namens des Beschäftigungsbetriebs und die BKN dienen ausschließlich der weiteren Auffindbarkeit der Vollmacht und nicht der Identifikation des Vollmachtgebers. Änderungen dieser Daten sind zulässig und berühren nicht per se die Identität des Vollmachtgebers.

Wird ein Steuerberater aus dem Berufsregister gelöscht oder der Vertrag zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung mit der BStBK beendet (z. B. Kanzleifusion, Kanzleiaufgabe), hat die BStBK unverzüglich das Ende der Wirksamkeit der betroffenen Vollmachten in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung einzutragen. Die automatisierte Löschung der betroffenen Vollmachtsdaten erfolgt unter den Vorgaben des § 105a Absatz 4 SGB IV. Erhält der Steuerberater eine andere BBNRAS oder wird im laufenden Verfahren eine andere demselben Vollmachtnehmer zuordenbare BBNRAS verwendet, berührt dies die Wirksamkeit der Vollmacht nicht, sofern der Vollmachtnehmer weiterhin

derselben UNRS zugeordnet ist. Änderungen sind als Anpassung zu einem bestehenden Vollmachtverhältnis nachzuführen.

Beim automatisierten Löschen wird das Widerrufsdatum systemseitig automatisch gesetzt. Beim Widerruf einer Vollmacht durch den Steuerberater wird neben dem eigentlichen Widerrufsdatum auch das Datum des Dateneingangs an der Eingangsschnittstelle zur Vollmachtsdatenbank, die von der BStBK bereitgestellt wird (gemeldet über das EAP), erfasst.

Wird für dieselbe UNRS eines Arbeitgebers über das EAP eines Steuerberaters eine bislang nicht verwendete BBNR an die Vollmachtsdatenbank übermittelt, wird die bestehende Vollmacht um diese BBNR erweitert. Erfolgt die Übermittlung einer bislang nicht verwendeten BBNR für dieselbe UNRS des Arbeitgebers hingegen über das EAP eines Steuerberaters mit anderer UNRS, wird ein weiteres Vollmachtsverhältnis begründet (siehe dazu 2.1).

Vollmachten werden automatisch widerrufen, sobald eine BBNR eines Arbeitgebers, die Bestandteil eines aktiven Vollmachtsverhältnisses ist, einer BBNRAS eines anderen Steuerberaters (mit abweichender UNRS) zugeordnet wird. Mehrere Vollmachtsverhältnisse für einen Arbeitgeber können nur dann wirksam abgebildet werden, wenn die daraus gebildeten Zuständigkeiten beim Arbeitgeber keine Überschneidungen verursachen.

Die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung enthält keine Funktion, um hinterlegte Vollmachten zu befristen. Sie gelten bis zum Widerruf.

2.5 Aufbewahrung, Historisierung, Löschung

Die in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung gespeicherten Vollmachtsdaten werden, solange die Vollmacht besteht, als aktueller, wirksamer Datenstand vorgehalten. Änderungen der Vollmachtsdaten, Ende der Wirksamkeit sowie der Widerruf (einschließlich automatisierter Widerrufe nach diesen Grundsätzen) führen nicht zu einer Überschreibung, sondern zu einer Historisierung: Jeder fachliche Statuswechsel (Eintragung, Änderung, Widerruf/Erlöschen) wird als eigener historischer Stand mit einem Ereignisdatum mitgeführt.

Im Rahmen der Historisierung werden die für die Nachvollziehbarkeit erforderlichen technischen Verfahrensdaten, namentlich die Absendernummer, die Bearbeiterkennung aus dem EAP sowie die Zeitpunkte des Dateneingangs und der Freigabe, gespeichert. Historienstände werden im Abrufverfahren berücksichtigt; maßgeblich ist grundsätzlich der jeweils wirksame Datenstand.

Besteht eine eingetragene Vollmacht nicht mehr, sind die zugehörigen Vollmachtsdaten gemäß § 105a Absatz 4 SGB IV bis zu dem Zeitpunkt zu speichern, in dem nach § 28f Absatz 1 Satz 1 SGB IV die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen endet, auf die sich die Vollmacht bezogen hat.

Widerrufene oder erloschene Vollmachtsdaten werden bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Ablauf des Kalenderjahres des Widerrufs bzw. des Erlöschens gespeichert. Diese maximale Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus den §§ 28f Absatz 1 Satz 1, 28p SGB IV.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die betroffenen Vollmachtsdaten unverzüglich gelöscht. Weitergehende berufs- oder steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten des Steuerberaters (z. B. sechs oder zehn Jahre) sind außerhalb der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung zu erfüllen, insbesondere in der (elektronischen) Handakte des Steuerberaters, um dem Prinzip der Datenminimierung Rechnung zu tragen. Die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung enthält eine entsprechende Exportfunktion für die historisierten Vollmachtsdaten.

3 Eintragung und Verwaltung von Vollmachten durch Steuerberater

3.1 Voraussetzungen und Zugangsberechtigung

Die Nutzung der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung ist ausschließlich für Steuerberater möglich, die im Berufsregister einer Steuerberaterkammer geführt werden. Die BStBK stellt durch eine fortlaufende Synchronisation mit den Berufsregistern sicher, dass die für die Verfahrensnutzung erforderlichen Stammdaten aktuell vorliegen und der Zugang zur Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung auf den berechtigten Personenkreis beschränkt bleibt.

Voraussetzung für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung des Steuerberaters bei der BStBK. Die Registrierung dient der Begründung des Nutzungsverhältnisses zwischen dem Steuerberater und der BStBK sowie der erstmaligen Zuordnung des für das Verfahren erforderlichen Ordnungskriteriums des Vollmachtnehmers.

Die Prüfung erfolgt über die Steuerberaterplattform bzw. den Identitätsprovider der BStBK anhand der vorgesehenen Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren sowie der

Zuordnung der digitalen Identität zur Eintragung im Berufsregister.

Da die im Berufsregister, im amtlichen Steuerberaterverzeichnis und im Rahmen der Identifizierung verwendeten Ordnungs- und Identitätsdaten keine unmittelbare und zweifelsfreie Zuordnung zu den im Meldeverfahren der Sozialversicherung verwendeten Ordnungskriterien ermöglichen, teilt der Steuerberater der BStBK im Rahmen der Registrierung die UNRS der Kanzlei mit.

Der Steuerberater ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Rahmen der Registrierung mitgeteilten Ordnungskriterien verantwortlich. Änderungen der UNRS sind der BStBK unverzüglich mitzuteilen. Sind Vollmachten bereits eingetragen, sind diese zu widerrufen und neu einzutragen.

Innerhalb der Kanzleiorganisation kann der Steuerberater die Erfassung und Abwicklung der Eintragung von Vollmachten an Kanzleimitarbeitende delegieren. Die erforderlichen Rollen und Berechtigungen werden im Identitätsprovider der BStBK verwaltet und gesteuert. Unabhängig von einer Delegation verbleiben die fachliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Eintragung sowie die Aktualität der Vollmachtsdaten beim jeweiligen Steuerberater.

Neben der Identifikation und Legitimation der zugriffsberechtigten Personen innerhalb der Kanzleiorganisation ist auch der Zugang zur technischen Eingangsschnittstelle der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung reglementiert. Die Übermittlung von Daten an die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung ist nur aus systemgeprüften EAPs heraus möglich. Hierzu wird die Kommunikation zwischen den beteiligten informationstechnischen Systemen durch geeignete technische Maßnahmen abgesichert, mit denen das jeweils anbindende System eindeutig erkannt und als zugelassen verifiziert werden kann. Diese technische Systemidentifikation bezieht sich ausschließlich auf die System-zu-System-Kommunikation und ersetzt nicht die für die wirksame Eintragung zusätzlich erforderliche personenbezogene Authentifizierung und Freigabe über den Identitätsprovider der BStBK.

3.2 Erfassung, Übermittlung, Freigabe, Wirksamkeit

Für Eintragungen in die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung sowie für Änderungen und den Widerruf von Vollmachten sind folgende Meldetatbestände vorgesehen:

Meldegrund 10 – Erteilung der Vollmacht

Meldegrund 20 – Änderung von Vollmachtsdaten. Hierunter fallen Änderungen der Ordnungskriterien bzw. Zuständigkeiten des Vollmachtgebers (einschließlich der diesen zugeordneten Namensbezeichnungen) und des Vollmachtnehmers.

Meldegrund 30 – Widerruf der Vollmacht

Meldegrund 50 – Meldung aus Anlass der erstmaligen Nutzung der Vollmachtsdatenbank

Die Übermittlung der den Meldetatbeständen zugrunde liegenden Vollmachtsdaten erfolgt ausschließlich elektronisch. Voraussetzung für die Übermittlung von Vollmachtsdaten sowie für Änderungen und den Widerruf ist die Nutzung eines systemgeprüften EAPs. Das EAP muss die wesentlichen Funktionen zur Anlage von Vollmachten, zur Änderung der Daten und zum Widerruf der Vollmacht unterstützen. Die Datenübermittlung erfolgt auf Grundlage der in den Anlagen aufgeführten Datensatzbeschreibungen an die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung.

Nach der Übermittlung werden die Vollmachtsdaten in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung zunächst in einem Status geführt, der noch keine Wirksamkeit begründet. Eine unmittelbare Verwendbarkeit im Verfahren tritt zu diesem Zeitpunkt nicht ein; die Vollmachtsdaten sind noch nicht abrufbereit. Die Zuordnung der übermittelten Vollmachtsdaten zum Steuerberater erfolgt anhand des vorgesehenen Ordnungsmerkmals (siehe oben unter 2.3).

Die wirksame Eintragung setzt zusätzlich eine Freigabe durch in der Kanzlei berechtigte Personen voraus. Diese Freigabe kann nur nach einer Authentifizierung der berechtigten Personen über den Identitätsprovider der BStBK erfolgen. Die BStBK stellt eine Web-Oberfläche bereit, über die der Vollmachtnehmer oder die von ihm durch den Identitätsprovider autorisierten Personen, die zuvor aus dem EAP übermittelten Vollmachten verbindlich freigeben. Erst mit dieser Freigabe werden die Daten als wirksam geführt und stehen im Rahmen der vorgesehenen Abrufverfahren den abrufbefugten Stellen zur Verfügung.

Bei erstmaliger Freigabe von Vollmachten in der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung durch den Steuerberater wird der Meldegrund 50 „Meldung aus Anlass der erstmaligen Nutzung der Vollmachtsdatenbank“ erzeugt. Dies erfolgt aus Anlass des geschlossenen Nutzungsvertrags zwischen BStBK und Steuerberater. Dies gilt auch für den Aufbau der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung ab 2028, wenn zu Beginn der Nutzung bestehende Generalvollmachten in die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung eingetragen werden. Danach erfolgt jeder weitere Eintrag eines Vollmachtsverhältnisses mit Meldegrund 10 „Erteilung einer Vollmacht“.

Der beschriebene Ablauf der Eintragung über ein systemgeprüftes EAP und Freigabe über eine von der BStBK zur Verfügung gestellte Oberfläche gilt in gleicher Weise für die Änderung und den Widerruf einer Vollmacht sowie die Stornierung von Meldungen. Auch in diesen Fällen ist die Übermittlung aus einem systemgeprüften EAP erforderlich und die Wirksamkeit tritt erst nach Freigabe über den Identitätsprovider der BStBK ein.

3.3 Stornierung

Eine Meldung ist zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben war oder unzutreffende Angaben enthielt. Die Stornierung hat unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu welchem der Datensatz als fehlerhaft erkannt wird. Eine Stornierung nimmt die fachliche Wirkung der konkret bezeichneten früheren Meldung zurück. Die Meldungshistorie bleibt nachvollziehbar erhalten. Stornierte Meldungen und die dadurch fachlich zurückgenommenen Zustände werden im Vollmachtsabruf nicht als wirksamer Vollmachtsinhalt berücksichtigt, bleiben jedoch über ein Protokoll gegenüber den abrufenden Stellen nachvollziehbar.

Soweit spätere Meldungen auf der stornierten Meldung aufbauen, erfolgen systemlogische Korrekturen.

Auch stornierte Meldungen müssen, wie unter 3.2 beschrieben, freigegeben werden. Eine Stornierung ist keinem Meldetatbestand zugeordnet.

4 Abruf durch abrufbefugte Stellen

4.1 Grundsatz des Abrufverfahrens

Der Abruf von Daten aus der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung dient ausschließlich dazu, im konkreten Einzelfall das Bestehen einer Bevollmächtigung i. S. d. § 13 SGB X durch einen Arbeitgeber zu prüfen und den bevollmächtigten Steuerberater zu ermitteln. Der Abruf erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der abrufenden Stelle im Einzelfall erforderlich ist. Damit wird zugleich ermöglicht, die bevollmächtigten Personen für die einzelfallbezogene Kommunikation eindeutig zuzuordnen und zu authentifizieren.

Abrufbefugte Stellen können mittels eines synchronen Abrufverfahrens eine Abfrage an die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung richten und erhalten unmittelbar eine fachliche Rückmeldung, ob für die abgefragte Konstellation eine wirksame Vollmacht vorliegt.

4.2 Abrufbefugte Stellen

Zum Abruf der Vollmachten bzw. Vollmachtsdaten sind gemäß § 105a Absatz 5 SGB IV Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen und gemeinsame Einrichtungen nach § 110 SGB IV befugt.

Die abrufbefugten Stellen stellen sicher, dass Abrufe aus der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung nur durch zugelassene informationstechnische Systeme erfolgen. Das bedeutet, der Zugang zur technischen Abrufschnittstelle ist durch technische Zertifikate reglementiert und setzt voraus, dass das anfragende System im Rahmen der Kommunikation eindeutig identifiziert und als berechtigt festgestellt werden kann. Diese technische Systemidentifikation ist von einer innerhalb der abrufbefugten Stelle ggf. zusätzlich geregelten rollenbezogenen Berechtigungssteuerung zu trennen.

4.3 Abruf und Suchkriterien

Abrufbefugte Stellen können Vollmachtsverhältnisse im Einzelfall auffinden. Der Abruf unterscheidet sich danach, welche Fragestellung im konkreten Verfahren zu beantworten ist. Grundlage jeder Abfrage sind jeweils geeignete Suchkriterien, mit denen die jeweilige abrufende Stelle die angefragte Arbeitgeber- oder Steuerberaterkonstellation eindeutig zuordnen kann.

Die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung stellt folgende Möglichkeiten des Abrufs zur Verfügung:

1. Abruf nach Arbeitgeber – „Wer ist bevollmächtigt?“

   Zu einem Arbeitgeber bzw. seiner bekannten Entität (bspw. BBNR) wird geprüft, ob eine gültige Vollmacht besteht und welcher Steuerberater bevollmächtigt ist.

2. Prüfanfrage Steuerberater zu Arbeitgeber – „Liegt eine Vollmacht vor?“

   Für einen konkreten Steuerberater wird geprüft, ob eine Vollmacht für einen bestimmten Arbeitgeber bzw. eine bestimmte Entität, mit welcher die abrufbefugte Stelle abfragt (bspw. BBNR), vorliegt.

Die jeweils zulässigen Suchkriterien und deren Verwendung werden in den anliegenden Datensatzbeschreibungen näher ausgeführt.

4.4 Rückgabedaten und Prüfergebnis

Die Rückgabe von Daten aus der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung erfolgt nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit. Es werden nur solche Informationen bereitgestellt, die für den jeweiligen Abruf zur Prüfung des Vollmachtsverhältnisses sowie zur Identifizierung des Steuerberaters bzw. Arbeitgebers für die abrufende Stelle erforderlich sind. Die Rückgabedaten werden als strukturierte Datensätze bereitgestellt, um eine eindeutige, maschinell und automatisiert verarbeitbare Nutzung in den Fachverfahren der abrufbefugten Stellen zu ermöglichen.

Die Suche wird nur für nicht stornierte Vollmachtsdaten und den für den Abruf maßgeblichen Prüfzeitraum durchgeführt.

Wird eine Vollmacht auf dieser Grundlage aufgefunden, ist das Prüfergebnis positiv. Zurückgegeben werden die Daten des konkret zugeordneten Vollmachtsverhältnisses.

Das Prüfergebnis kann bei der Prüfanfrage, ob ein bestimmter Steuerberater für einen bestimmten Arbeitgeber bevollmächtigt ist (siehe Anlagen), danach unterscheiden, ob die angefragte Konstellation einen direkten (ja/nein) oder indirekten Treffer ergibt. Ein direkter Treffer liegt vor, wenn das angefragte BBNR-/BBNRAS-Paar im maßgeblichen Prüfzeitpunkt bzw. Prüfzeitraum als Zuständigkeitspaar zu finden ist. Das Ergebnis einer Abfrage enthält neben der fachlichen Rückmeldung zum Vorliegen einer Vollmacht ein Statusattribut

(Vollmacht_Vorhanden, siehe Anlage 2 Response-Datensatz), in dem die Gültigkeit des Vollmachtsverhältnisses abgebildet wird. Sofern keine Vollmacht vorliegt, wird dies ebenfalls über das Prüfergebnis und die entsprechende Statusbelegung abgebildet.

Ein indirekter Treffer liegt bei der zuvor beschriebenen Prüfanfrage vor, wenn ein Mandatsbezug besteht, das angefragte Paar (BBNR/BBNRAS) jedoch nicht als Zuständigkeitspaar wirksam ist. In diesem Fall wird die eigentlich bestehende Vollmacht mit wirksamem Paar (BBNR/BBNRAS) ausgegeben. Treffer für zurückliegende Zeiträume können beim Abruf nach einem Arbeitgeber (siehe Anlage 2, 1.1 Abruf nach Arbeitgeber) für das angefragte Ordnungsmerkmal/BBNR oder das angefragte Paar ermittelt werden, sofern diese nicht storniert wurden.

Es kann erforderlich sein, auch bereits widerrufene Vollmachten oder stornierte Meldungen abzufragen, etwa zur Nachvollziehbarkeit von Vorgängen oder zur Klärung von Zuständigkeiten im Einzelfall. In diesen Fällen können die Daten weiterhin über eine Protokollabfrage (siehe Anlage 2, 1.3 Protokollanfrage konkreter Steuerberater zu Arbeitgeber) bereitgestellt werden; das Statusattribut weist dann den Widerruf oder die Stornierung entsprechend aus.

5 Grundsatz des elektronischen Datenaustauschs

Der Datenaustausch erfolgt als synchrones Dialogverfahren.

In dem Verfahren zur Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung wird die Anfrage unmittelbar an die technische Schnittstelle der BStBK gerichtet. Grundlage ist eine REST-Schnittstelle über HTTPS. Die Verarbeitung erfolgt zustandslos und grundsätzlich synchron. Die fachliche Antwort wird dem anfragenden System im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage bereitgestellt. Ein Vermittlungs- oder Weiterleitungsdienst als zwischengeschaltete Nachrichteninfrastruktur ist daher nicht vorgesehen. Damit entfallen insbesondere ein Abholverfahren sowie gesonderte Statusabfragen, wie sie bei nachrichtenbasierten Verfahren üblich sind.

6 Glossar

Begriff	Definition/Erläuterung
Abrufbefugte Stellen	Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen und gemeinsame Einrichtungen nach § 110 SGB IV sind gemäß § 105a Absatz 5 SGB IV zum Abruf von Vollmachten befugt.
Amtliches Steuerberaterverzeichnis	Elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern sowie aller in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften, geführt durch die BStBK.
Authentifizierung	Authentifizierung ist das Verfahren zum Nachweis und zur Prüfung der Identität eines Kommunikationspartners bzw. Nutzers im Verfahren Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Sie umfasst sowohl die technische Systemauthentifizierung in der abgesicherten HTTPS-Kommunikation (z. B. mittels Zertifikaten) als auch die personenbezogene Authentifizierung über den Identitätsprovider der BStBK (starke Authentifizierung) zur Nutzung der Web-Oberfläche und zur Freigabe bzw. Verwaltung von Vollmachtsdaten.
Betriebskontonummer (BKN)	Die BKN ist ein Ordnungskriterium der gemeinsamen Einrichtungen nach § 110 SGB IV.
Betriebsnummer (BBNR)	BBNR als eineindeutiges Identifikationsmerkmal gemäß § 18i SGB IV. Im vorliegenden Verfahren hat die Betriebsnummer mehrere Verwendungszwecke. Damit kann sowohl der Arbeitgeber (BBNR) als auch der Steuerberater (BBNRAS) identifiziert werden.
Berufsregister der Steuerberater	Amtliches Register der in einem Kammerbezirk niedergelassenen, bestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigen, Berufsausübungsgesellschaften einschließlich weiterer Beratungsstellen, geführt durch die (regionale) Steuerberaterkammer.
Identitätsprovider	System, das digitale Identitäten von Nutzern speichert, verwaltet und gegenüber vertrauenden Diensten Aussagen über diese Identität trifft.
Steuerberater	Steuerberater, Steuerbevollmächtigte i. S. d. Berufsbezeichnung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 StBerG.und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 StBerG

Begriff	Definition/Erläuterung
Systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm (EAP)	Softwarekomponente zur Entgeltabrechnung, welche nach den Gemeinsamen Grundsätzen für die Systemprüfung nach § 22 DEÜV geprüft und zertifiziert wurde.
Technische Eingangsschnittstelle	HTTPS-basierte, von der BStBK im Verfahren Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung bereitgestellte Schnittstelle (REST), über die systemgeprüfte EAPs Vollmachtsdatensätze elektronisch an die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung übermitteln (Anlage/Änderung/Widerruf/Stornierung).
Unternehmensnummer (UNRS)	UNRS als einheitliche Identifikationsnummer der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie ist Voraussetzung, um bei der BA eine BBNR zu beantragen, welche für die Einstellung von Mitarbeitern benötigt wird.

Anlagen

Anlage 1 Datensätze und Datenbausteine für die Meldungen zur „Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung“ nach § 105a SGB IV (gültig ab 1. Januar 2028)

Anlage 2 Abruf von Vollmachtsinformationen durch abrufbefugte Stellen nach § 105a Absatz 5 SGB IV (gültig ab 1. Januar 2028)